

**Zeitschrift:** Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

**Herausgeber:** Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

**Band:** 19 (1912)

**Heft:** 24

## **Titelseiten**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Pädagogische Blätter.

Vereinigung des „Schweizer. Erziehungsfreundes“ und der „Pädag. Blätter“.

Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz  
und des schweizerischen katholischen Erziehungsvereins.

Einsiedeln, 14. Juni 1912. || Nr. 24 || 19. Jahrgang.

## Redaktionskommission:

Dr. Rector Reiser, Erziehungsrat, Zug, Präsident; die H.H. Seminar-Direktoren Paul Diebolder, Rickenbach (Schwyz) und Laur. Rogger, Hünibach, Herr Lehrer J. Seitz, Urdorf (St. Gallen) und Herr Clemens Frei zum „Storchen“, Einsiedeln. Einsendungen sind an letzteren, als den Chefredaktor, zu richten. Inserat-Masträge aber an H.H. Hasenstein & Vogler in Luzern.

## Abonnement:

Erscheint wöchentlich einmal und kostet jährlich Fr. 4.50 mit Portozulage.  
Bestellungen bei den Verlegern: Eberle & Rickenbach, Verlagsbuchhandlung, Einsiedeln.

Krankenkasse des Vereins kath. Lehrer und Schulmänner der Schweiz:  
Verbandspräsident Dr. Lehrer J. Leisch, St. Giden; Verbandskassier Dr. Lehrer  
Alf. Engeler, Lachen-Bonwil (Check IX 0,521).

Inhalt: Das Bütchtigungsrecht des Lehrers. — Ferienkurse für Gebildete. — Achtung! — Eine  
Sündenflut. — Zum Kapitel Lehrerbildung. — Der Kinematograph im St. Schwyz. — Meister-  
föhren. — Korrespondenzen. — Literatur. — Humor. — Briefkasten. — Inserate.

## Vom Bütchtigungsrecht des Lehrers.

(Fortsetzung.)

Juristischer Standpunkt. Vom juristischen Standpunkt aus müssen alle Schläge an den Kopf als unzulässig betrachtet werden. Es gibt über diese Materie eine überaus große Zahl von gerichtlichen Entscheiden. Fast alle schließen damit, daß in einer derartigen Bütchtigung allers wenigstens eine Überschreitung der Amtsbesugnisse, in vielen Fällen auch eine Überschreitung des Bütchtigungsrechtes vorliege. Für den Kanton Luzern muß diesfalls auf die erziehungsrätliche Verordnung hingewiesen werden, welche nur die sogenannten „Taten“, also Schläge auf die flache Hand gestattet, demnach Schläge an den Kopf als strafbar ausschließt. Aus all dem Gesagten ergibt sich zur Genüge, daß der Lehrer, um nicht gewollte Folgen für die Schüler und seine Person zu verhüten, dieses Bütchmittel am richtigsten nie anwendet.